

Reform des französischen Schuldrechts

Juni 2016

Die wesentlichen Änderungen in Stichworten:

- ▶ Die Reform des französischen Vertragsrechts und des allgemeinen Schuldrechts findet grundsätzlich nur auf Verträge Anwendung, die nach dem 1. Oktober 2016 abgeschlossen werden.
- ▶ Fast alle neuen Gesetzesbestimmungen des Vertragsrechts und allgemeinen Schuldrechts sind dispositives Recht und können von den Parteien abbedungen werden.
- ▶ Der Grundsatz von Treu und Glauben (*bonne foi*) ist im Gesetz neu verankert worden und findet nicht nur bei der Vertragsdurchführung Anwendung, sondern bereits bei der Vertragsanbahnung und beim Vertragsabschluss. Der Gesetzgeber hat diesen Grundsatz als zum ‚*ordre public*‘ gehörend erklärt.
- ▶ Es wurden zwei bislang gesetzlich nicht definierte Vertragstypen im Gesetz aufgenommen: (i) Der Vertrag unter Anwendung von allgemeinen Geschäftsbedingungen (*contrat d'adhésion*) und (ii) der Rahmenvertrag (*contrat cadre*).
- ▶ Bei den Vertragsverhandlungen ist die Offenlegungspflicht von Informationen ausdrücklich geregelt worden. Wenn eine Partei Kenntnis von einer Tatsache oder aber von einem Sachverhalt hat, die für die andere Partei für den Abschluss des Rechtsgeschäfts entscheidungserheblich ist, so muss sie diese Information offenlegen. Dies insbesondere dann, wenn die andere Vertragspartei keine Verpflichtung zur Aufklärung des Sachverhalts hatte oder aber ihrem Vertragspartner vertraute. Die Vertragsparteien können diese Offenlegungspflicht nicht einschränken oder aber vertraglich ausschließen.
- ▶ Diese Offenlegungsverpflichtung ist im Gesetz durch die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung der erlangten Information zusätzlich abgesichert worden. Die Parteien haften einander für einen etwaigen Verstoß, es sei denn, sie haben etwas anderes vereinbart.
- ▶ Ein Rechtsgeschäft kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung beim Anbietenden und nicht bereits zum Zeitpunkt des Versandes der Erklärung zustande.
- ▶ Wenn eine Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrages gegen ihr Versprechen gegenüber einem Dritten verstößt, so kann der Vertrag für nichtig erklärt werden, wenn ihr Vertragspartner von dem Versprechen gegenüber dem Dritten wusste. Um dieser Rechtsfolge zu entgehen, kann der Vertragspartner den Dritten (Begünstigten) auffordern, zu erklären, ob ein Versprechen besteht und ob er beabsichtigt, seine Rechte aus dem Versprechen geltend zu machen.
- ▶ Entgegen der bisherigen Rechtsprechung kann der Anbietende sein einseitiges Verkaufsversprechen nicht mehr jederzeit zurück nehmen, wenn er im Angebot eine Frist für die Annahme bestimmt hatte. Mit anderen Worten, nimmt der Verkäufer sein Angebot während der bestimmten Annahmefrist zurück, kann der Empfänger sein Angebot noch rechtswirksam annehmen und auf Abschluss des Vertrags klagen.
- ▶ Die Ausnutzung eines (rechtlichen oder wirtschaftlichen) Abhängigkeitsverhältnisses zwischen natürlichen und/oder juristischen Personen kann als gewaltsame Bestimmung zum Abschluss eines Rechtsgeschäfts interpretiert werden, wenn eine Partei diese Abhängigkeit zu einem unberechtigten, besonderen Vorteil ausnutzt. Die Abhängigkeit hat mithin die freie Willensbildung einer Vertragspartei beeinträchtigt, so dass das Rechtsgeschäft unter dem Gesichtspunkt des Willensmangels angefochten werden kann.
- ▶ Die Stellvertretung ist erstmalig gesetzlich geregelt und zwar sowohl für die rechtliche, gerichtliche und schuldrechtliche Stellvertretung.
- ▶ Die Bestimmtheit des Vertragsgegenstandes war bislang eine der Bedingungen zum Abschluss eines wirksamen Rechtsgeschäfts und ist jetzt dahin definiert worden, dass der Vertragsinhalt sicher und gesetzmäßig sein muss. Im Übrigen ist der Rechtsgrund (*causa*) des Vertrages nicht mehr wesentlicher Bestandteil des Vertrages, wobei seine Funktion durch andere Gesetzbestimmungen (*de facto*) übernommen worden ist.



- ▶ Wenn ein Rechtsgeschäft unter Verwendung von allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossen wird, dann gelten alle Klauseln die für ein wesentliches Ungleichgewicht zwischen Rechten und Pflichten der Vertragsparteien führen als nichtig – selbst dann, wenn der Vertrag zwischen Kaufleuten abgeschlossen wurde.
- ▶ Wenn eine Vertragspartei Zweifel an der rechtswirksamen Stellvertretung ihres Vertragspartners hat, so kann sie den Vertretenen auffordern den Vertrag zu bestätigen oder aber innerhalb von sechs Monaten bei Gericht die Nichtigkeit des Vertrages geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist ist die gerichtliche Geltendmachung unzulässig.
- ▶ Die Rechtsverordnung führt das Rechtsinstitut des ‚Wegfalls der Geschäftsgrundlage‘ (*imprévisibilité*) in das französische Recht ein. Danach kann der Vertragsinhalt erneut überprüft werden, wenn sich die Rahmenbedingungen bei Vertragsabschluss später erheblich zum Nachteil einer Partei verändert haben und sie diesen Nachteil nicht tragen wollte (d.h., wenn sie die Risikotragung vertraglich nicht übernommen hatte).
- ▶ Früher war eine zeitlich unbefristete Verpflichtung rechtsunwirksam. Die Verordnung sieht vor, dass diese Verträge wirksam sind, jedoch jede Vertragspartei das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer angemessenen Frist beenden kann.
- ▶ Der Begriff der höheren Gewalt (*force majeure*) ist erstmalig im Gesetz definiert worden. Das Vorliegen der höheren Gewalt befreit den Schuldner nicht mehr einfach von seiner Leistungspflicht, sondern es muss geprüft werden, ob die Leistungserbringung lediglich zeitlich befristet unmöglich ist, in diesem Fall führt dies nur zur (zeitlich befristeten) Aussetzung der Leistungspflicht.
- ▶ Die einseitige Vertragsauflösung ist in das Gesetz aufgenommen worden. Danach kann eine Vertragspartei bei Nichtleistung ihres Vertragspartners diesen auffordern, innerhalb einer (angemessenen) Frist seine Leistung zu erbringen. Sollte die gesetzte Frist ungenutzt verstreichen, so kann die Vertragspartei den Vertrag auflösen.
- ▶ Eine Vertragspartei kann ein Rechtsgeschäft (Vertrag) mit Zustimmung ihres Vertragspartners an einen Dritten abtreten, wobei die Abtretung der Schriftform bedarf. Der Schriftformmangel führt zur Unwirksamkeit der Abtretung. Die Abtretung befreit die abtretende Vertragspartei von ihrer vertraglichen Leistungspflicht in der Zukunft nur dann, wenn der Vertragspartner dieser Befreiung zugestimmt hat.
- ▶ Beim Eintritt einer aufschiebenden Bedingung wird der Vertrag nicht mehr rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wirksam, sondern erst ab dem Zeitpunkt des Eintritts des ungewissen Ereignisses! Die Parteien können jedoch vertraglich eine Rückwirkung vereinbaren.
- ▶ Die Abtretung einer Forderung bedarf der Schriftform, ohne die die Abtretung unwirksam ist. Das Gesetz hat allerdings die Bekanntmachung der Abtretung vereinfacht, so dass die Forderungsabtretung Dritten schneller entgegengehalten werden kann.
- ▶ Das Gesetz sieht erstmalig vor, dass eine Verbindlichkeit (Schuld) an einen Dritten abgetreten werden kann.
- ▶ Die Bezahlung einer Geldschuld ist eine Bringschuld und muss deshalb am Wohnsitz des Gläubigers erfolgen.

Kontakt



Dr. Alfred Fink
 Partner
 Rechtsanwalt – *Avocat à la Cour*
 T: +33 (0)1 72 74 03 33
a.fink@taylorwessing.com